



Hans-Bredow-Institut • Heimhuder Straße 21 • 20148 Hamburg

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder

Per E-Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

20. Dezember 2012

**Antwort auf Ihr Stellungnahmegesuch vom 27.11.2012
„Bundratsinitiative zur Stärkung der Freiheit und Privatsphäre im Internet“
Drs. 18/195**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief vom 27. November 2012, in der Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Antrag der Fraktion der PIRATEN Stellung zu nehmen. Wegen einer Auslandsreise kann ich erst jetzt antworten. Wir können diesem Ersuchen leider nicht nachkommen, da eine umfassende Stellungnahme angesichts der Vielfältigkeit der Themen und damit verbundener Rechtsfragen den normalen Umfang wissenschaftlicher Stellungnahmen im parlamentarischen Umfeld bei weitem überstiege.

Das Hans-Bredow-Institut sieht die in dem Antrag angesprochenen Themenbereiche als hoch-relevant für die derzeitigen rechtlichen, regulatorischen, politischen und gesellschaftlichen Diskussionen der Informationsgesellschaft an. Angesichts der Komplexität jedes der einzelnen Antragsthemen erscheint aber eine auch längere Stellungnahme bei weitem zu kurz ge-griffen für eine abschließende Bewertung. Hierfür erscheinen ausführliche Begutachtungen notwendig, die im Rahmen einer Stellungnahme nicht geleistet werden können.

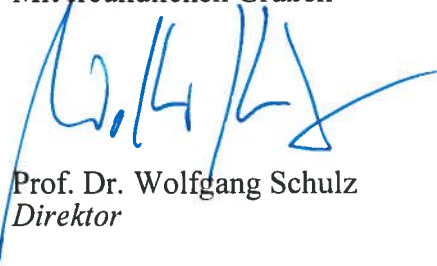
Zum einen ist die Regulierung von elektronischen Kommunikationsdiensten sowie von „Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ von einer Reihe sekundärer Rechtsakte der Europäischen Union geprägt, die den Umsetzungsspielraum der einzelnen Mitgliedstaaten in diesem Regulierungsbereich einschränken. Nationale gesetzgeberische Maßnahmen müssen insoweit immer auch auf ihre Vereinbarkeit mit EU-Vorgaben überprüft werden. Dies gestaltet sich aus der Sicht des deutschen Telekommunikations- und Medienrechts dort schwierig, wo sich einzelne Dienste nicht unzweifelhaft als Telekommunikationsdienst, telekommunika-tionsgestützter Dienst oder Telemediendienst einordnen lassen. Hier besteht in der Rechtswis-senschaft im Einzelnen große Uneinigkeit, welche Dienstformen welchem Rechtsrahmen zuzuordnen sind.

Zum anderen ist die Regulierung von Online-Kommunikation in vielfältiger Weise grund-rechtsrelevant (Meinungs- und Informationsfreiheit inklusive Zensurverbot, Presse- und Rundfunkfreiheit, Allgemeine Persönlichkeitsrechte inklusive Ehrschutz und dem informatio-nellen Selbstbestimmungsrecht, Jugendschutz, Berufsfreiheit, Eigentumsschutz etc.). Gesetz-geberische Maßnahmen müssen diese einzelnen, teils widerstreitenden Grundrechte gegenei-nander abwägen und in einen adäquaten Ausgleich bringen. Auch durch diese Gemengelage

an verfassungsrechtlichen Begrenzungen staatlicher Eingriffe, staatlichen Ausgestaltungs- und Konkretisierungsaufträgen und Schutzpflichten sind die gesetzgeberischen Spielräume strukturiert.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Verständnis für diese Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Direktor